

## Zusammenfassung

### Bestehende Landschaftsbestandteile

Nr.	Bezeichnung/Lage	Vorschlag von GFN	Stellungnahme BN	Bemerkungen BN	Stellungnahme des SpA		Bewertung und Vorschlag des OA
					Bauleitplanung	Verkehrsplanung	
LBH 1	Südexponierter Heckenstreifen mit wärmeliebender Vegetation südlich der Obermichelbacher Straße	Schutz wird erweitert und verkleinert	Schutz wie GFN vorgeschlagen			o. E.	Schutz wie vorgeschlagen
LBH 2	Dichte, z.T. durchwachsene Heckenstrukturen sowie ein Gehölzstreifen mit überwiegend altem Baumbestand an südexponiertem Hang; in und um die Kleingartenanlage nördlich der Obermichelbacher Straße	Schutz wird erweitert und verkleinert	Schutz wie GFN vorgeschlagen			o. E.	Schutz wie vorgeschlagen
LBH 3	Hohlweg mit kleinen, seitlichen Geländeanschnitten und beidseitigem, lückigem Böschungsbewuchs sowie umgebende Gehölzstrukturen; zwischen Ortsmitte Vach und MD-Kanal am Löhleinsgraben	Schutz wird erweitert	Schutz wie GFN vorgeschlagen	Die Erweiterung wird besonders begrüßt		o. E.	Schutz wie vorgeschlagen
LBH 4	Mehrere Hecken und ein kleines Feldgehölz – südexponiert; am Südrand von Vach zwischen dem MD-Kanal und der Flexdorfer Straße	Schutz wird erweitert	Schutz wie GFN vorgeschlagen	-		o. E.	Schutz wie vorgeschlagen
LBH 5	Mehrere Hecken und ein kleines Waldstück an Böschungen und Terrassenkanten entlang zweier schmaler Taleinschnitte; nördl. Ritzmannshof	Schutz wird erweitert und verkleinert	Schutz wie GFN vorgeschlagen	-		o. E.	Schutz wie vorgeschlagen
LBH 6	Zwei breite und sehr dichte Gehölzstreifen; südlich von Atzenhof beidseitig der Mainstraße	Schutz wird erweitert und verkleinert	Schutz wie GFN vorgeschlagen	-			wurde entsprechend an geltenden B-Plan angepasst, i.U. Schutz wie vorgeschlagen
LBH 7	Zwei Extensiv genutzte Gartenfläche mit dichtem Obstbaumbestand, nordöstlich von Kronach	Schutz wird erweitert und verkleinert	Schutz wie GFN vorgeschlagen	-		o. E.	Schutz wie vorgeschlagen
LBH 8	Gemischte Hecken an Weg- und Feldrainen, am südl. Farnbachtalrand, westlich von Burgfarnbach	Schutz wird erweitert und verkleinert	Schutz anders wie GFN	Zusätzliche Erweiterung als Biotopkomplex im Südwesten mit Biotopflächen FUE-1269-016 bis -020	Hinweis: Durch das LBH verläuft ein Feldweg (Egersdorfer Straße), der als Verbindung von und zum Stadtwald auch Bedeutung für die Naherholung im Geh- und Radverkehr besitzt. Aufgrund der Längsneigung neigt der Weg zu Auswaschungen, Vertiefung der Fahrrinnen und wiederum Versandung der Fahrrinnen. Perspektivisch ist daher eine Oberflächenverbesserung grundsätzlich überlegenswert. Es soll sichergestellt werden, dass eine solche Verbesserung (bspw. Ausbau mit gebundener Deckschicht) durch die LBH-Ausweisung nicht erschwert wird. Falls es hierzu verfahrensrechtlich günstiger wäre, den Weg aus dem LBH auszuklammern, sollte eine entsprechende Verkleinerung der Abgrenzung vorgenommen werden.		Schutz mit Erweiterung (BN) wie vorgeschlagen
LBH 9	Gemischte Feldhecke; entlang Felsenkellerweg südlich von Burgfarnbach	Schutz wird erweitert und verkleinert	Schutz wie GFN vorgeschlagen	-		o. E.	Schutz wie vorgeschlagen
LBH 10	Gemischte Hecken an Graben und Wegrainen; zwischen Kirchenweg und Regelsbacher Straße am Südrand von Burgfarnbach	Schutz wird erweitert	Schutz wie GFN vorgeschlagen	-		o. E.	Schutz wie vorgeschlagen
LBH 11	Mehrere, zum Teil durchwachsene Hecken Feldgehölz an Straßenböschungen; an der Würzburger Straße/Ecke Am Kieselbühl	Schutz wird erweitert	Schutz wie GFN vorgeschlagen	-		o. E.	Schutz wie vorgeschlagen
LBH 12	Gemischte, stellenweise dichte und breite Heckenstruktur; an der Siedlung Eigenes Heim zwischen Vacher- und Feldstraße	Schutz wird erweitert und verkleinert	Schutz anders wie GFN	Überprüfung der Abgrenzung im südlichen Bereich wegen angrenzender Neubebauung	Der neue Abgrenzungsvorschlag mit der Vergrößerung in Richtung Westen und Nordwesten wird abgelehnt. Hier besteht eine Baugenehmigung für eine Wohnbebauung in Entwicklung aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Ablehnung der Erweiterung und Infragestellung der Grenzziehung: Für einen Ausbau der Feldstraße sowie die Errichtung der Rampe vom südlichen Ende der Riemenschneiderstraße zur Feldstraße, werden die Flächen in den zugehörigen Straßengrundstücken Flur Nr. 1468/87 und 832/11, beide Gemarkung Fürth, benötigt. Eine Ausdehnung der LBH-Abgrenzung auf diese Flurstücke wird abgelehnt bzw. die Zurückziehung der bisherigen Grenzziehung aus diesen Flurstücken gefordert. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Flurstücke Nr. 823/22, 829/1 und 829, alle Gemarkung Fürth, aktuell bebaut werden, so dass insgesamt eine Einkürzung der gespiegelte L-förmigen LBH-Fläche auf etwa die Hälfte der Länge des "unteren L-Querstrichs" angezeigt erscheint.		wurde entsprechend angepasst, i.U. Schutz wie vorgeschlagen
LBH 13	Gemischte Gehölzstreifen als Siedlungseingrünung; am Nordrand von Oberfürberg	Schutz wird erweitert und verkleinert	Schutz wie GFN vorgeschlagen	-	Gepante Neuausweisung der nördlichen Teilfläche des LBs liegt in einem Bereich, der im FNP als Wohnbauflächen dargestellt und noch nicht entwickelt ist; Konflikte im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sind daher möglich. Eine Ausweisung als LB wird zur Sicherung der Bauleitplanung daher vorsorglich bis auf Weiteres abgelehnt.		Künftige Bauleitplanung hat LB zu berücksichtigen, Befreiung möglich, wenn im öffentl. Interesse und es keine Alternative gibt, Schutz wird vorgeschlagen

LBH 14	Gemischter Gehölzstreifen <b>in Verbindung mit einem kleinen Feldgehölz</b> als Siedlungseingrünung; am Westrand von Dambach auf der Trasse der Löwensohnstraße	Schutz wird verkleinert	Schutz anders wie GFN	Erweiterung um FUE-1029-001 mit den Fl.Nrn. 1298/4, 1298/8, 1300/7, 1300/50 und 1300/51	<b>o. E.</b>	keine Erweiterung wegen entgegenstehendem B-Plan, Schutz wie vorgeschlagen
LBH 15	Überwiegend aus Weiden und Pappeln bestehender Gehölzstreifen entlang des regulierten Landgrabens; am nördlichen Pegnitztalgrund Am Talblick	Schutz wird erweitert und verkleinert	Schutz wie GFN vorgeschlagen	-	<p>Hinweis 1 von 2: Am nördlichen Rand des LBH verläuft ein gemeinsamer Geh- und Radweg mit starker Frequentierung. Es soll sichergestellt bleiben, dass dieser Weg in der Zukunft verbreitert werden kann, um die Nutzungskonflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern zu verringern. Dies sollte nicht durch die Ausweisung als LBH zusätzlich erschwert werden. Falls es hierzu verfahrensrechtlich günstiger wäre, die Verbreiterungsfläche aus dem LBH auszuklammern, sollte eine entsprechende Verkleinerung der Abgrenzung vorgenommen werden.</p> <p>Hinweis 2 von 2: Am westlichen Ende des LBH verläuft ein Bündel überregionaler Radrouten (Regnitz-Radweg Tal- und Kanalroute, D-Route 11, Paneuropa-Radweg) als gemeinsamer Geh- und Radweg mit starker Frequentierung. Es soll sichergestellt bleiben, dass dieser Weg in der Zukunft verbreitert werden kann, um die Nutzungskonflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern zu verringern. Falls es hierzu verfahrensrechtlich günstiger wäre, die Verbreiterungsflächen aus dem LBH auszuklammern, sollte eine entsprechende Verkleinerung der Abgrenzung vorgenommen werden (analog zu LBF_10).</p>	angesprochener Bereich bereits als LB geschützt, LB zu berücksichtigen, Schutz (weiterhin) wie vorgeschlagen
LBH 16	Gemischter Gehölzstreifen als Gliederungselement; bei Steinach zwischen Frankenschnellweg und Bucher Landgraben	Schutz wird aufgehoben	kein Schutz wie GFN vorgeschlagen	-	<b>o. E.</b>	Schutz wie vorgeschlagen
LBW 1	Leitenwald entlang eines schmalen Taleinschnittes, nördlich von Ritzmannshof	Schutz wird erweitert	Schutz wie GFN vorgeschlagen	-	<b>o. E.</b>	Schutz wie vorgeschlagen
LBW 2	Kiefern-Eichen-Wäldchen mit gutem Eichenjungwuchs; Schichtung: entwicklungsfähig; nördlich von Sack neben dem Sportgelände des TSV	Schutz wird beibehalten	Schutz wie GFN vorgeschlagen	-	<b>o. E.</b>	Schutz wie vorgeschlagen
LBW 3	Kleine Laubmischwäldchen und Gehölzstreifen im Böschung- und anschließenden Verebnungsbereich; beidseitig entlang der Bahnlinien Nürnberg-Würzburg am südöstlichen Ortsrand/Querung des Farnbachtales in von Burgfarnbach	Schutz wird erweitert	Schutz anders wie GFN	Überprüfung der Abgrenzung wegen angrenzender Neubebauung auf Fl.Nr. 757/6	Hinweis: Ein Teil der LBW-Flächen werden voraussichtlich durch einen Ausbau der Eisenbahnstrecke für die Errichtung eines dritten Gleises zwischen Fürth und Siegelsdorf als Teil des Bundesverkehrswegeplan-Projektes 2-013-V01 (Ausbaustrecke Burgsinn - Gemünden - Würzburg - Nürnberg) benötigt. Dieses Projekt erhielt im Bundesverkehrswegeplan 2030 die Dringlichkeitseinstufung "Vordringlicher Bedarf - Engpassbeseitigung" (VB-E). Gesetzliche Grundlage: Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 lfd. Nr. 10 im Bedarfsplan nach § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz.	Künftige Planung hat LB zu berücksichtigen, Befreiung möglich, wenn im öffentl. Interesse und es keine Alternative gibt, bereits bisher geschützt, Schutz (weiterhin) vorgeschlagen
LBW 4	Nord- und ostexponierter Leitenwaldrest mit altem Laubbaumbestand; zwischen Stadt, Krankenanstalten und der Vacher Straße	Schutz wird erweitert	Schutz wie GFN vorgeschlagen	-	<b>o.E.</b>	Schutz wie vorgeschlagen
LBW 5	Ost- und südexponierter Leitenwaldrest mit altem Laubbaumbestand; westlich der Billiganlage zwischen Bergbräu-Gelände und Hochstraße	Schutz wird verkleinert	Schutz anders wie GFN	Überprüfung der Abgrenzung zur Erhaltung des Hohlwegcharakters im Bereich der Kirche und der Gaststätte Wilhelmshöhe	Hinweis: In der Ost-West-Ausdehnung des liegend L-förmigen LBW-Gebiets liegen Radverkehrsanlagen für den Zweirichtungsverkehr der Radroute Fürth Rathaus – Fürth Burgfarnbach (Südroute). Es soll sichergestellt bleiben, dass diese Anlagen in der Zukunft teilweise verbreitert werden können, um die Nutzungskonflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern zu verringern. Falls es hierzu verfahrensrechtlich günstiger wäre, den Weg aus dem LBW auszuklammern, sollte eine entsprechende Verkleinerung der Abgrenzung vorgenommen werden.	Künftige Planung hat LB zu berücksichtigen, Befreiung möglich, wenn im öffentl. Interesse und es keine Alternative gibt, bereits bisher geschützt, Schutz (weiterhin) vorgeschlagen
LBW 6	Kleiner buchwaldähnlicher Waldbestand; am Stadtwaldrand westlich von Oberfürberg	Schutz wird beibehalten	Schutz wie GFN vorgeschlagen	-	<b>o. E.</b>	Schutz wie vorgeschlagen
LBW 7	Gemischter Leitenwaldrest mit sehr guter Schichtung; am westlichen Rednitztalrand auf der Nordseite vom MD-Kanal und Südwest-Tangente	Schutz wird beibehalten	Schutz wie GFN vorgeschlagen	-	Hinweis: Am nordöstlichen Rand des LBW verläuft ein Bündel überregionaler Radrouten (Bibertalradweg, Rednitz-Radweg, Paneuropa-Radweg) als gemeinsamer Geh- und Radweg mit starker Frequentierung. Es soll sichergestellt bleiben, dass dieser Weg in der Zukunft verbreitert werden kann, um die Nutzungskonflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern zu verringern. Dies sollte nicht durch die Ausweisung als LBW zusätzlich erschwert werden. Falls es hierzu verfahrensrechtlich günstiger wäre, den Weg aus dem LBW auszuklammern, sollte eine entsprechende Verkleinerung der Abgrenzung vorgenommen werden.	Künftige Planung hat LB zu berücksichtigen, Befreiung möglich, wenn im öffentl. Interesse und es keine Alternative gibt, bereits bisher geschützt, Schutz (weiterhin) vorgeschlagen
LBW 8	Kleiner Laubmischwald mit guter Schichtung; zwischen Südwest- Tangente und Saarburger Straße	Schutz wird verkleinert	Schutz wie GFN vorgeschlagen	-	Hinweis: Die vorgeschlagene Verkleinerung der LBW-Umgrenzung wird begrüßt, insbesondere die Herausnahme des Wegegrundstücke Flur Nr. 1499/2 und 1500/1, beide Gemarkung Fürth, die später einen geplanten gemeinsamen Geh- und Radweg entlang des Rednitztals, und damit auch eine überregionale Radroute aufnehmen sollen (Rednitz-Radweg), vgl. Radverkehrs-Projekt V143 (RednitzRadweg in Fürth, optionale Tallage Fuchsstraße – Buckweg). Beschluss des Stadtrates vom 25. März 2015.	Schutz wie vorgeschlagen

					Die geplante Unterschutzstellung kollidiert im Bereich des Flurstücks 1664 mit den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 263 I.Ä. Ein Hinausragen über die Ostgrenze des Landschaftsschutzgebietes wird im Bereich des genannten Flurstücks abgelehnt. <b>Teilweise Ablehnung:</b> Am südwestlichen Rand des LBW verläuft eine überregionale Radroute (Rednitz-Radweg) als gemeinsamer Geh- und Radweg (Buckweg). Teilweise schließt der neue Abgrenzungsvorschlag Teile des Wegegrundstücks mit ein; hierauf soll verzichtet werden. Es soll zudem sichergestellt bleiben, dass dieser Weg in der Zukunft verbreitert werden kann, um die Nutzungskonflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern zu verringern. Dies sollte nicht durch die Ausweisung als LBW zusätzlich erschwert werden.	LB wegen rechtmäßigem B-Plan auf Ostgrenze des LSG zurückgesetzt. Es wird empfohlen, den B-Plan an die faktische Ausdehnung des Wäldchens anzupassen, so dass eine Ausweisung bei künftiger VO-Änderung nachgeholt werden kann. Im Übrigen wird Schutz empfohlen.
LBW 9	Langgestreckter, talraumprägender Leitenwaldrest mit <b>ansatzweise guter Schichtung, Armbestand, überwiegend Kiefer und Eiche</b> ; südlich von Weikershof zwischen Rednitz und der Schwabacher Straße	Schutz wird erweitert und verkleinert	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-		
LBW 10	Zwei Kiefern-Restwäldchen ("Koppenwäldchen") mit <b>guter Naturverjüngung</b> auf leicht erhöhten Standorten; in der Rednitzniederung nördlich von Mannhof	Schutz wird erweitert	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-		o. E.
LBW 11	Kleines Eichenwäldchen mit <b>guter Schichtung und Naturverjüngung</b> ; am Südrand von Stadeln (ehem. Firma Doria)	Schutz wird erweitert und verkleinert	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-		o. E.
LBW 12	Kleines, <b>zum Teil in freier Sukzession befindliches</b> Waldstück ("Ronhofer Wäldchen") <b>wichtiges Gliederungselement</b> ; in Kronach am Frankenschnellweg - A 73	Schutz wird erweitert	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-	Hinweis: Der LBW liegt über dem geplanten Güterzugtunnel gemäß Planfeststellungsverfahren des Eisenbahn-Bundesamtes auf Antrag der Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit mbH (im Auftrag der Deutschen Bahn) für das Vorhaben Ausbaustrecke Nürnberg - Ebersfeld, Planfeststellungsabschnitt Tunnel Pegnitz (PFA 13), früher PA 1.3 Nürnberg Rangierbahnhof - Eltersdorf, aus dem Jahr 1993/1994. Im Bereich des LBW wurde gemäß des 1994 ausgelegten Plans eine offene Bauweise für den Tunnel vorgesehen, die das Waldstück an seinem an die Autobahn grenzenden westlichen Rand auf einer Breite von etwa 15 bis 25 Metern bauzeitlich beseitigen würde. Zwischenzeitlich ist die DB Netz AG zur Vorhabensträgerin geworden. Sie hat mündlich für die Quartale II bis III/2020 ein erneutes Planänderungsverfahren angekündigt, dessen Inhalte im Jahr 2010 einer Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Stadt Fürth unterzogen wurden. Diese Pläne sehen voraussichtlich keine offene Bauweise des Tunnels an dieser Stelle mehr vor. In diesem Falle wäre der Wald bauzeitlich nicht mehr oder in weit geringerem Umfang betroffen.	Künftige Planung hat LB zu berücksichtigen, Befreiung möglich, wenn im öffentl. Interesse und es keine Alternative gibt, Schutz vorgeschlagen
LBW 13	Kleiner Eichenhain, Rest des sog. "Grafenwäldchens", <b>wichtiges Gliederungselement</b> ; <b>südöstlich von Burgfarnbach südlich AW Heim</b>	Schutz wird beibehalten	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-		o. E.
LBF 1	<b>Kleine Wasserfläche mit Seerosen, Schilfröhricht, Steifseggen und Hochstauden, gebildet durch künstliche Anstauung des am Hangfuß austretenden Wassers, eingefasst von dichtem Strauch- und Baumbestand; Nordstrand von Vach am Schloßgarten</b> Feuchtbiotopkomplex mit Hangquellen und altem Baumbestand am Nordstrand von Vach am Schloßgarten	Schutz wird erweitert	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-	Hinweis: Im Erweiterungsbereich am östlichen Rand liegt ein STEF-Kanal.	Schutz wie vorgeschlagen
LBF 2	Rest eines Altwasserarmes, teilweise verlandet, Schilfröhricht und Hochstauden mit Ansätzen von Gehölzsaum; an der Regnitz, südöstlich der Ortsmitte von Vach	Schutz wird erweitert	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-		o. E.
LBF 3	Zusammenhängende, <b>auf Landgrabenlauf, hohen Grundwasserstand und zukünftig extensive Nutzung angewiesene</b> Au- und Bruchwaldreste, Röhricht- und Seggenbestände sowie gewässerbegleitende Gehölzsaume; westlich vom Frankenschnellweg - A 73 und südlich der Königsmühle entlang des Landgrabens	Schutz wird erweitert	Schutz anders wie GfN	Zusätzliche Erweiterung als Biotopkomplex um Fl.Nrn. 657 - 659 mit Biotopflächen FUE-1019-001 und FUE-1034-001		o. E.
LBF 4	Kleiner, <b>sehr gut geschichteter</b> Auwaldrest; am Ufer der Zenn südwestlich von Ritzmannshof	Schutz wird erweitert	Schutz anders wie GfN	Überprüfung einer Erweiterung um südlich angrenzende Waldbestände auf Fl.Nr. 307	Hinweis: Berührungs-Kante mit Radverkehrs-Projekt U122 (Geh- und Radweg südlich und südwestlich von Ritzmannshof, mit einer Brücke über die Zenn, Machbarkeits- und Variantenstudie), d. h. der den LBF südöstlich umrandende landwirtschaftliche Weg steht für einen möglichen Ausbau zum Geh- und Radweg in Erwägung. Dieser Ausbau kann auch eine Verbreiterung einschließen. Beschluss des Stadtrates vom 25. März 2015.	BN: kein Auwaldrest, Abgrenzung zum gesamten Wald wäre nicht möglich, SpA: ist bereits LB und muss dann beachtet werden Schutz wie vorgeschlagen,
LBF 5	Kleine, wechselfeuchte Senke ohne geregelten Abfluß; östlich von Stadeln zwischen Bahnlinie und Frankenschnellweg	Schutz wird beibehalten	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-		o. E.
LBF 6	<b>Drei benachbarte</b> Feuchtfelder mit Schilfröhricht, <b>Großseggenried</b> und Hochstaudenflur; im Farnbachtalgrund westlich von Burgfarnbach	Schutz wird erweitert und verkleinert	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-	Hinweis: Berührungs-Punkt mit Radverkehrs-Projekt U519 (Hiltmannsdorfer Straße, Westliche Hummelstraße – Hiltmannsdorf, Studie zum Ausbau mit gebundener Deckschicht), d. h. die den LBF am nördlichen Eckpunkt berührende Hiltmannsdorfer Straße steht für einen möglichen Ausbau in Asphalt- oder Betonbauweise in Erwägung. Dieser Ausbau kann auch eine Verbreiterung einschließen. Beschluss des Stadtrates vom 25. März 2015.	Künftige Planung hat LB zu berücksichtigen, Befreiung möglich, wenn im öffentl. Interesse und es keine Alternative gibt, Schutz vorgeschlagen

LBF 7	Kleines Großseggenried mit Hochstaudenflur; am Farnbach in der Ortsmitte von Unterfarnbach	Schutz wird erweitert	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-	Ablehnung der Erweiterung: Ausdehnung des LBF nach Norden über den Farnbach hinaus steht in Konflikt mit dem barrierefreien Ausbau der Haltestelle Heidestraße einschließlich der hierfür zu schaffenden Querungshilfen. Für die erforderliche Verlegung und Verlängerung der beidseitigen Busbuchten sowie die Errichtung einer Mittelinsel wird nach grober Vorprüfung ein Eingriff in den Baumbestand am Nordufer voraussichtlich erforderlich werden. Dies sollte nicht durch die Ausweisung als LBF zusätzlich erschwert werden. Gesetzliche Grundlage: § 8 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz.	Künftige Planung hat LB zu berücksichtigen, Befreiung möglich, wenn im öffentl. Interesse und es keine Alternative gibt, Schutz vorgeschlagen
LBF 8	Großflächiges verlandetes Altwasser mit stellenweise breitem Schilfröhrichtsaum und anschließender staunasser Wiesenmulde, in den Seewiesen zwischen Regnitz und Bahnlinie Nürnberg-Erlangen-Bamberg	Schutz wird erweitert und verkleinert	Schutz anders wie GfN	Überprüfung der Abgrenzung im nördlichen Bereich wegen des Baus der neuen Talquerung	Infragestellung der Grenzziehung: Bisherige und vorgeschlagene Grenzziehung erstrecken sich am nördlichen Ende auf die Flächen für das Radverkehrs-Projekt U137 (Talquerung Eigenes Heim, Geh- und Radweg Talquerung Regnitz), d. h. auf den südlichen Brückenkopf und die Zuführungsrampe der in Bau befindlichen Geh- und Radweg-Brücke. Der LBF sollte um die Flächen dieser technischen Anlagen reduziert werden. Beschluss des Stadtrates vom 25. Juli 2018.	Grenzziehung angepasst, um technische Anlagen reduziert.
LBF 9	Gering verlandeter Altwasserarm mit angrenzendem Baumbestand und feuchten Wiesenflächen; Waldmannsweiher im Talgrund zwischen Rednitz und Sommerbad	Schutz wird erweitert und verkleinert	Schutz anders wie GfN	Zusätzliche Erweiterung um nördlich angrenzende Gehölzbestände entlang des Weges und um den nördlichen Teil der Fl.Nr. 1245 außerhalb des Zaunes mit Biotopfläche FUE-1172-005 (Nasswiese und Großseggenried)	Hinweis: Am westlichen Rand des LBF verläuft ein Bündel überregionaler Radrouten (Bibertalradweg, Rednitz-Radweg, Paneuropa-Radweg) als gemeinsamer Geh- und Radweg mit starker Frequentierung durch den LBF. Es soll sichergestellt bleiben, dass dieser Weg in der Zukunft verbreitert werden kann, um die Nutzungskonflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern zu verringern. Falls es hierzu verfahrensrechtlich günstiger wäre, den Weg aus dem LBF auszuklammern, sollte eine entsprechende Verkleinerung der Abgrenzung vorgenommen werden.	Fläche entsprechend BN-Vorschlag erweitert. Künftige Planung hat LB zu berücksichtigen, Befreiung möglich, wenn im öffentl. Interesse und es keine Alternative gibt, Schutz vorgeschlagen
LBF 10	Mehrere zusammenhängende Entwässerungsgräben; in der Pegnitztalau	Schutz wird erweitert	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-	Hinweis: Am den beiden westlichen Enden des LBF verläuft ein Bündel überregionaler Radrouten (Regnitz-Radweg Tal- und Kanalroute, D-Route 11, Paneuropa-Radweg) als gemeinsamer Geh- und Radweg mit starker Frequentierung. Es soll sichergestellt bleiben, dass dieser Weg in der Zukunft verbreitert werden kann, um die Nutzungskonflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern zu verringern. Falls es hierzu verfahrensrechtlich günstiger wäre, die Verbreiterungsflächen aus dem LBF auszuklammern, sollte eine entsprechende Verkleinerung der Abgrenzung vorgenommen werden (analog zu LBH_15).	Künftige Planung hat LB zu berücksichtigen, Befreiung möglich, wenn im öffentl. Interesse und es keine Alternative gibt, Schutz vorgeschlagen
LBF 11	Drei ehemalige Fischteiche mit unterschiedlichen Verlandungsstadien; zwischen der Eschenau-Siedlung und MD-Kanal am Eschenausteg	Schutz wird beibehalten	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-	Hinweis: Der LBF grenzt im Westen unmittelbar an die Wendeschleife der Haltestelle Eschenau. Dadurch besteht ein möglicher Konflikt mit dem barrierefreien Ausbau der Wendeanlage und der Haltestelle Eschenau. In Ermangelung einer verfestigten Planung können die Größe und der Zuschnitt der Konfliktfläche gegenwärtig noch nicht angegeben werden. Eventuell wird im Zuge des Ausbaus eine Anpassung der Umgrenzung des LBF erforderlich. Gesetzliche Grundlage: § 8 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz.	Künftige Planung hat LB zu berücksichtigen, Befreiung möglich, wenn im öffentl. Interesse und es keine Alternative gibt, Schutz vorgeschlagen
LBF 12	Kleiner Altwasserrest mit dichtem Baumbestand und Schilfröhricht im Uferbereich; in der Talau der Rednitz, westlich des Hans-Lohnert-Sportgeländes	Schutz wird erweitert	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-	o. E.	Schutz wie vorgeschlagen
LBF 13	Altwasser der Regnitz, zu Fischweiher umgestaltet; sinkender Wasserstand; Wasserwerk; nördlich von Mannhof	Schutz wird erweitert	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-	o. E.	Schutz wie vorgeschlagen
LBF 14	Mehrere Altwasserreste der Regnitz, als Fischweiher genutzt; zwischen Mannhof und Vach	Schutz wird erweitert und verkleinert	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-	Hinweis: Die vorgeschlagene Verkleinerung der LBF-Umgrenzung beiderseits der Straßenbrücke Brückenstraße (hochwasserfreier Talübergang) um die dort verlaufenden Wege wird begrüßt. Die derzeitige Nutzung der Wege sowie verschiedene Verkehrsprojekte werden dadurch erleichtert (z. B. Haltestelle Seestraße, Radverkehrs-Projekt V142).	Schutz wie vorgeschlagen
LBF 15	5 Weiher mit Ufersaum im oberen Scherbsgraben; Oberfürberg am Stadtwaldrand	Schutz wird erweitert	Schutz anders wie GfN	Auch zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Biotopverbunds sollte ein Verbindungsstück entlang des Scherbsgrabens zwischen den Teichen als LB aufrechterhalten werden	Infragestellung der Grenzziehung: Bisherige und vorgeschlagene Grenzziehung erstrecken sich am südöstlichen Ende auf die Flächen, die für den Anbau eines nördlichen straßenbegleitenden Gehweg der Oberfürberger Straße benötigt werden. Hierzu kann exemplarisch der Gehweg in seiner Breite Gehwegende an der sich östlich an den LBF anschließenden Einmündung parallel zum Fahrbahn verlängert werden. Der LBF sollte um dies Flächen für eine solche Gehwegfortsetzung reduziert werden.	Kauf des vom BN empfohlenen Verbindungsstücks gescheitert. Voraussetzungen für Unterschutzstellung sind nicht gegeben.  Künftige Planung hat LB zu berücksichtigen, Befreiung möglich, wenn im öffentl. Interesse und es keine Alternative gibt, Schutz vorgeschlagen

					<p><b>Betroffenheit durch BP Nr. 328b in Aufstellung; Hinweis: liegt innerhalb einer Ausgleichsfläche der DB.</b></p> <p><b>Hinweis:</b> Der LBF-Abgrenzungsvorschlag liegt vollständig in einem Ersatzretentionsraum (Bauwerk Nr. 357) gemäß Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30. Januar 2014 für das Vorhaben Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt Fürth Nord (PFA 16), d. h. die gesamte Fläche des Wäsig, südlich des planfestgestellten sogenannten S-Bahn-Verschwenks nach Steinach und der Schmalau, ist zur Absenkung vorgesehen. Innerhalb dieser Absenkung ist wiederum ein neuer Wäsiggraben vorgesehen, der noch tiefer liegt und im Grundriss nicht mehr der heutigen geraden Linienführung folgt. Gegen den Planfeststellungsbeschluss haben die Stadt Fürth, der Bund Naturschutz und mehrere in ihrem Grundeigentum betroffene Grundstückseigentümer Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 9. November 2017 in erster und letzter Instanz den Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt (Az.: 3 A 2.15, 3 A 3.15, 3 A 4.15). Die Stadt Fürth fordert, dass die S-Bahn-Strecke nicht als Verschwenk sondern als Bündelungslösung neben der Bestandsstrecke entlang von Stadeln geplant und errichtet wird. Die Vorhabensträgerin, die DB Netz AG, hat in der Zwischenzeit erklärt, dass sie das Planfeststellungsverfahren im PFA 16 (Fürth Nord) in zwei von einander gesonderten Teilen weiter betreiben will. So soll zunächst die nicht umstrittene Güterzugstrecke entlang des Frankenschnellwegs herausgelöst und gesondert zur Planfeststellung beantragt werden. Im Anschluss soll nach einem Variantenvergleich von Verschwenk und Bündelungslösung die S-Bahn-Planung weiterbetrieben werden. Es ist daher nicht absehbar, ob es zu den oben genannten Auswirkungen auf den LBF kommt, denn auch die Bündelungslösung löst einen Bedarf zur Schaffung von Ersatzretentionsraum aus. Hierfür besteht jedoch noch keine verfestigte Planung.</p>	Künftige Planung hat LB zu berücksichtigen, Befreiung möglich, wenn im öffentl. Interesse und es keine Alternative gibt, bereits bisher geschützt, Schutz (weiterhin) vorgeschlagen
LBF 16	Entwässerungsgraben und Feldrain mit <b>entwicklungsfähigem Böschungsbeweis</b> ; südlich des Wäsig	Schutz wird beibehalten	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-		
LBR 1	Kleine, bodensaure Magerrasenfläche <b>–beweidet–</b> mit angrenzender Hecke in freier Ackerflur, südwestlich von Atzenhof an der Oberfarnbacher Straße/Ecke Schwarzachstraße	Schutz wird erweitert und verkleinert	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-		o. E. Schutz vorgeschlagen
LBR 2	Bodensaurer Sandmagerrasen und ein <b>mit angrenzendem</b> , aufgelassenem Gartengrundstück <b>–beide Flächen beweidet</b> ; östlich von Stadeln zwischen Bahnlinie und Frankenschnellweg A 73	Schutz wird erweitert	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-	<b>Ablehnung der Erweiterung:</b> Ausdehnung des LBF nach Norden und Westen steht vollständig in Konflikt mit mehreren Verkehrsprojekten, darunter insbesondere: S-Bahn Erlangen in Fürth Nord (Bündelungstrasse als Alternative zum S-Bahn-Verschwenk) einschließlich Gleis, Station Stadeln Nord mit Bahnsteig, Busbahnhof, Park-and-Ride-Platz, Bahnübergangsbeseitigung mit Eisenbahnbrücke Hempeläckerweg und Anbindung an den Hempeläckerweg. Ortsumfahrung Herboldshof mit Anbindung an die Eisenbahnbrücke Hapeläckerweg, bzw. Ortsumfahrung Stadeln/Steinach/Herboldshof. Radverkehrsprojekt P237 (Radverkehrsverbindung Stadeln – Steinach – Bislohe/Boxdorf, Forderung der Sicherung der direkten Führung beim Vorhaben S-Bahn Nürnberg – Erlangen). Beschluss des Bau- und Werkausschusses vom 17. September 2010 (S-Bahn-Station Hp Stadeln Nord) und alle weiteren Beschlüsse zum Themenkreis S-Bahn-Verschwenk. Beschluss des Stadtrates vom 25. März 2015 (Radverkehrskonzept).	siehe Erweiterung
LBR 3	<b>Großflächiger bodensaurer Magerrasen auf Magere Grünlandbestände und Flugsanddüne mit Sandmagerrasen auf Flußsand mit vielfältigen Sukzessionsstadien</b> ; im Wäsig, südöstlich von Stadeln	Schutz wird erweitert	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-	Siehe LBR_3.	siehe Erweiterung
LBR 4	Bodensaurer Magerrasen mit unterschiedlichen Entwicklungsstufen, nordwestlich von Burgfarnbach vor dem militärischen Schießgelände	Schutz wird beibehalten	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-		o. E. Schutz wie vorgeschlagen
LBR 5	Reste eines bodensauren Magerrasens ( <b>beginnende Gehölzsukzession</b> ) in Verbindung mit mehreren gemischten Hecken an Feldrainen; am Farnbach/Hintere Schwand	Schutz wird verkleinert	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-		o. E. Schutz wie vorgeschlagen
LBR 6	Junger, bodensaurer Magerrasen auf sandigem Rohboden; östlich der Erlanger Straße an der Stadelner Hard	Schutz wird beibehalten	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-		o. E. Schutz wie vorgeschlagen
LBR 7	Ruderalflora mit initialem bodensaurem Magerrasen an einem südexponierten Steilhang; westlich des Frankenschnellweges – A 73 zwischen Kleingartenanlage und Pegnitz	Schutz wird erweitert und verkleinert	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-	<b>Hinweis:</b> Durch den LBR verläuft ein Bündel überregionaler Radrouten (Regnitz-Radweg Tal- und Kanalroute, D-Route 11, Paneuropa-Radweg) als gemeinsamer Geh- und Radweg mit sehr starker Frequentierung. Es soll sichergestellt bleiben, dass dieser Weg in der Zukunft verbreitert werden kann, um die Nutzungskonflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern zu verringern. Dies sollte nicht durch die Ausweisung als LBR zusätzlich erschwert werden. Falls es hierzu verfahrensrechtlich günstiger wäre, den Weg aus dem LBR auszuklammern, sollte eine entsprechende Verkleinerung der Abgrenzung vorgenommen werden.	Künftige Planung hat LB zu berücksichtigen, Befreiung möglich, wenn im öffentl. Interesse und es keine Alternative gibt, Schutz vorgeschlagen
LBR 8	Kleine Magerrasenfläche; am östlichen Rand der Rednitztaale auf der Nordseite der Südwesttangente	Schutz wird verkleinert	Schutz wie GfN vorgeschlagen	-		o. E. Schutz vorgeschlagen

LBR 9	Kleine-Bodensaure Ruderalfläche mit initialem bodensaurem Magerrasen; nördlich von Weikershof	Schutz wird erweitert	Schutz anders wie GFN	Die Erweiterung wird besonders begrüßt; zusätzliche Erweiterung als Biotopkomplex um Fl.Nrn. 1609/1 und /2, 1652, 1652/5 und 1652/6 mit Biotopflächen FUE-1193-003 und FUE-1193-005	ggf. Einbeziehung Grundstück Fl.Nr. 1657/4 Gem. Fürth empfehlenswert. Hinweis: Am westlichen Rand des nördlichen Teils des LBR verläuft eine überregionale Radroute (Rednitz-Radweg) als gemeinsamer Geh- und Radweg. Es soll sichergestellt bleiben, dass dieser Weg in der Zukunft verbreitert werden kann, um die Nutzungskonflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern zu verringern. Dies sollte nicht durch die Ausweisung als LBR zusätzlich erschwert werden. Falls es hierzu verfahrensrechtlich günstiger wäre, die Verbreiterungsfläche aus dem LBR auszuklammern, sollte eine entsprechende Verkleinerung der bisherigen Abgrenzung sowie des Abgrenzungsvorschlags vorgenommen werden.	Wegen zulässiger landwirtschaftlicher Nutzung nicht kompletten Vorschlag von GFN und BN übernehmen.
LBR 10	Bodensaure Magerrasen auf Flugsand, <b>entwicklungsfähig</b> ; südlich des Wäsig	Schutz wird erweitert und verkleinert	Schutz wie GFN vorgeschlagen		<b>Ablehnung</b> und Infragestellung der Grenzziehung: Hinweis: Der LBR liegt nahezu vollständig in Verkehrsflächen und Flächen technischer Anlagen der geplanten S-Bahn-Station Stadeln/Stadeln Süd gemäß Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30. Januar 2014 für das Vorhaben Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt Fürth Nord (PFA 16) sowie Anschlussprojekten wie Park+Ride. Gegen den Planfeststellungsbeschluss haben die Stadt Fürth, der Bund Naturschutz und mehrere in ihrem Grundeigentum betroffene Grundstückseigentümer Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 9. November 2017 in erster und letzter Instanz den Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt (Az.: 3 A 2.15, 3 A 3.15, 3 A 4.15). Die Stadt Fürth fordert, dass die S-Bahn-Strecke nicht als Verschwenk sondern als Bündelungslösung neben der Bestandsstrecke entlang von Stadeln geplant und errichtet wird. Die Vorhabensträgerin, die DB Netz AG, hat in der Zwischenzeit erklärt, dass sie das Planfeststellungsverfahren im PFA 16 (Fürth Nord) in zwei von einander gesonderten Teilen weiter betreiben will. So soll zunächst die nicht umstrittene Güterzugstrecke entlang des Frankenschneidwegs herausgelöst und gesondert zur Planfeststellung beantragt werden. Im Anschluss soll nach einem Variantenvergleich von Verschwenk und Bündelungslösung die S-Bahn-Planung weiterbetrieben werden. Für den LBR ist das Ergebnis des Variantenvergleichs voraussichtlich bedeutungslos, da die Verkehrsflächen und Flächen technischer Anlagen der S-Bahn-Station Stadeln/Stadeln Süd hier sowohl im Falle des S-Bahn-Verschwenks als auch der S-Bahn-Bündelungslösung liegen.	Schutz sollte beibehalten werden, in einem geänderten PFA könnte aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Befreiung erteilt werden
<b>Neu vorgeschlagene Landschaftsbestandteile</b>						
					<b>Stellungnahme PIF</b>	
Nr. (neu)	Bezeichnung/Lage	Vorschlag von GFN	Stellungnahme	Bemerkungen BUND Naturschutz		Stellungnahme OA dazu
LBR 2	Sandmagerrasen und magere Altgrasbestände im Bereich "Hempeläcker" (FUE-1236-001 - 004) <b>[Erweiterung LBR 2]</b>	Schutz wird erweitert	Schutz wie GFN vorgeschlagen	Die Erweiterung wird besonders begrüßt	<b>Ablehnung der Erweiterung:</b> Ausdehnung des LBF nach Norden und Westen steht vollständig in Konflikt mit mehreren Verkehrsprojekten, darunter insbesondere: S-Bahn Erlangen in Fürth Nord (Bündelungstrasse als Alternative zum S-Bahn-Verschwenk) einschließlich Gleis, Station Stadeln Nord mit Bahnsteig, Busbahnhof, Park-and-Ride-Platz, Bahnübergangsbeseitigung mit Eisenbahnbrücke Hempeläckerweg und Anbindung an den Hempeläckerweg. Ortsumfahrung Herboldshof mit Anbindung an die Eisenbahnbrücke Hempeläckerweg, bzw. Ortsumfahrung Stadeln/Steinach/Herboldshof. Radverkehrsprojekt P237 (Radverkehrsverbindung Stadeln – Steinach – Bislohe/Boxdorf, Forderung der Sicherung der direkten Führung beim Vorhaben S-Bahn Nürnberg – Erlangen). Beschluss des Bau- und Werkausschusses vom 17. September 2010 (S-Bahn-Station Hp Stadeln Nord) und alle weiteren Beschlüsse zum Themenkreis S-Bahn-Verschwenk. Beschluss des Stadtrates vom 25. März 2015 (Radverkehrskonzept).	Schutz sollte beibehalten werden, in einem geänderten PFA könnte aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Befreiung erteilt werden
LBR 3	Biotopkomplex am Wäsig bei Stadeln mit umgebenden Waldrändern (FUE-1233-001 - 004) <b>[Erweiterung LBR 3]</b>	Schutz wird erweitert	Schutz wie GFN vorgeschlagen		<b>Teilweise Ablehnung:</b> Berührungs-Kante mit Radverkehrs-Projekt P235 (Radroute und Gemeindeverbindungsstraße Stadeln – Kronach, Forderung der Sicherung der direkten Führung beim Vorhaben S-Bahn Nürnberg – Erlangen), d. h. die den LBR am nördlichen Rand berührende Gemeindeverbindungsstraße ist zu sichern. Dies kann auch einen späteren Ausbau und eine Verbreiterung einschließen. Dies sollte nicht durch die Ausweisung als LBR zusätzlich erschwert werden, wofür eine Verkleinerung der LBR-Fläche entlang der Straße auf die bisherige Grenze oder einen gleichbleibenden Abstand zum Fahrbahnrand zielführend wäre. Beschluss des Stadtrates vom 25. März 2015.	Künftige Planung hat LB (und Biotopschutz nach BNatSchG) zu berücksichtigen, Befreiung möglich, wenn im öffentl. Interesse und es keine Alternative gibt, Schutz vorgeschlagen
LBR 9	Magerbiotope nördlich von Weikershof (FUE-1193-002-007) <b>[Erweiterung LBR 9]</b>	Schutz wird erweitert	Schutz anders wie GFN	Die Erweiterung wird besonders begrüßt; zusätzliche Erweiterung als Biotopkomplex um Fl.Nrn. 1609/1 und /2, 1652, 1652/5 und 1652/6 mit Biotopflächen FUE-1193-003 und FUE-1193-005	<b>o. E.</b> ggf. Einbeziehung Grundstück Fl.Nr. 1657/4 Gem. Fürth empfehlenswert. Siehe LBR 9.	Wegen zulässiger landwirtschaftlicher Nutzung nicht kompletten Vorschlag von GFN und BN übernehmen.

					östliche Teilfläche ist im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt; zur Sicherung der Bauleitplanung wird die Unterschutzstellung dieser Teilfläche abgelehnt. Gemäß der geplanten Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 460a soll das Flurstück 942/100 als Gewerbegebiet festgesetzt und ein Baufenster bis auf 4 m Abstand zur westlichen Grundstücksgrenze geführt werden. Der geplante Unterschutzstellung wird nur zugestimmt, wenn das o.g. Flurstück vollständig ausgenommen bleibt.	Schutz wird empfohlen, B-Plan in Aufstellung, evtl. Befreiung wenn bebaut wird, BN: südliche Fläche ist aufzunehmen
LBR 11	Sandmagerrasen auf dem ehemaligen Flugplatz Atzenhof	Unterschutzstellung im Ganzen empfohlen	Schutz anders wie GFN	Die Neuausweisung wird besonders begrüßt; Erweiterung nach Süden mit Biotopflächen FUE-1080-001, FUE-1080-004 und FUE-1080-005	<b>o. E.</b>	Schutz wie vorgeschlagen
LBF 17	Nasswiesen am Farnbach südwestlich von Unterfarnbach	Unterschutzstellung im Ganzen empfohlen	Schutz wie GFN vorgeschlagen			Schutz wie vorgeschlagen
LBF 18	Grafenweiher im Farnbachtal westlich Burgfarnbach	Unterschutzstellung im Ganzen empfohlen	Schutz wie GFN vorgeschlagen		o. E. Hinweis: teilweise bestehende (Nr. 2015-800-1099) und geplante Ausgleichsfläche im Ökokonto der Stadt Fürth. <u>Teilweise Ablehnung:</u> Berührungs-Kante mit Radverkehrs-Projekt U519 (Hiltmannsdorfer Straße, Westliche Hummelstraße – Hiltmannsdorf, Studie zum Ausbau mit gebundener Deckschicht), d. h. die den LBF am nördlichen Rand berührende Hiltmannsdorfer Straße steht für einen möglichen Ausbau in Asphalt- oder Betonbauweise in Erwägung. Dieser Ausbau kann auch eine Verbreiterung einschließen. Dies sollte nicht durch die Ausweisung als LBF zusätzlich erschwert werden, wofür eine Verkleinerung der LBF-Fläche nötig ist, zumal der Weg, ausweislich DSGK, schon heute teilweise auf dem als LBF vorgesehenen Flurstück Nr. 601 Gemarkung Burgfarnbach liegt. Beschluss des Stadtrates vom 25. März 2015.	Künftige Planung hat LB zu berücksichtigen, Befreiung möglich, wenn im öffentl. Interesse und es keine Alternative gibt, Schutz vorgeschlagen
LBF 19	Feuchtbiotop am Farnbach zwischen Bahnlinie und MDK	Unterschutzstellung in Teilen empfohlen	Schutz anders wie GFN	Die Neuausweisung wird besonders begrüßt; Erweiterung als Biotopkomplex um Fl.Nrn. 226 und 226/4 mit Biotopfläche FUE-1071-003	o. E. in der westlichen Teilfläche liegt eine Ausgleichsfläche im Ökokonto der Stadt Fürth (Nr. 0728-800-2)	Schutz wie vorgeschlagen (Flächen entspr. BN-Empfehlung erweitert)
LBF 20	Feuchtbiotopkomplex in der Michelbachau	Unterschutzstellung im Ganzen empfohlen	Schutz wie GFN vorgeschlagen		o. E. Hinweis: es handelt sich um eine Ausgleichsfläche im Ökokonto der Stadt Fürth (Nr. 0530-800)	Schutz wie vorgeschlagen
LBF 21	Auwald an der Rednitz zwischen MDK und der Bahnbrücke	Unterschutzstellung im Ganzen empfohlen	Schutz wie GFN vorgeschlagen		Hinweis: Am südöstlichen Ende des LBF verläuft ein Bündel überregionaler Radrouten (Bibertalradweg, Rednitz-Radweg, Paneuropa-Radweg) als gemeinsamer Geh- und Radweg mit starker Frequentierung. Es bestehen kleinere Überlappungen zwischen Weg und LBF-Abgrenzungsvorschlag. Es soll sichergestellt bleiben, dass dieser Weg in der Zukunft verbreitert werden kann, um die Nutzungskonflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern zu verringern. Falls es hierzu verfahrensrechtlich günstiger wäre, den Weg aus dem LBF auszuklammern, sollte eine entsprechende Verkleinerung der Abgrenzung vorgenommen werden.	Unterschutzstellung nicht erforderlich, da bereits durch § 30 BNatSchG ausreichend geschützt.
LBF 22 jetzt LBF 21	Weiher am Moosweg / Geißäckerstraße mit Baumbestand	Unterschutzstellung im Ganzen empfohlen	Schutz wie GFN vorgeschlagen		o. E. Hinweis: es handelt sich um eine Ausgleichsfläche im Ökokonto der Stadt Fürth (Nr. 1327-800-5)	Schutz wie vorgeschlagen
LBF 23 jetzt LBF 22	Auengehölze und Leitenwald; am Farnbach/Hintere Schwand	Unterschutzstellung im Ganzen empfohlen	Schutz anders wie GFN	Die Neuausweisung wird besonders begrüßt; Erweiterung westlich bis zum angrenzenden Rad- und Fußweg und nach Süden bis zur engen Kurve der Mühlalstraße mit Biotopfläche FUE-1216-001	<b>o. E.</b>	Schutz wie vorgeschlagen, Erweiterung nach Süden (teilw. Entspr. BN-Empfehlung) erfolgt
LBH 3 jetzt LBB 1	Baumreihe und magere Altgrasbestände (Erweiterung LBH 3)	Schutz wird erweitert	Schutz wie GFN vorgeschlagen	Die Erweiterung wird besonders begrüßt	Betroffenheit durch BP Nr. 413b in Aufstellung	Schutz wie vorgeschlagen
LBH 14	Gehölz zwischen Umlandstraße und Löwensohnstraße (Erweiterung LBH 14)	keine Unterschutzstellung empfohlen	Schutz anders wie GFN	Erweiterung um FUE-1029-001 mit den Fl.Nrn. 1298/4, 1298/8, 1300/7, 1300/50 und 1300/51	Betroffenheit durch BP Nr. 278c in Aufstellung	keine Erweiterung
LBH 17 jetzt LBB 5	Pappelreihe an der Stadelner Straße	Unterschutzstellung im Ganzen empfohlen	Schutz wie GFN vorgeschlagen		Hinweis: Am südlichen Rand des LBH verläuft eine überregionale Radroute (Zentralradweg) als gemeinsamer Geh- und Radweg mit starker Frequentierung. Es soll sichergestellt bleiben, dass dieser Weg in der Zukunft verbreitert werden kann, um die Nutzungskonflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern zu verringern. Dies sollte nicht durch die Ausweisung als LBH zusätzlich erschwert werden.	Änderung von flächigem LB in Baumreihen-LB. Künftige Planung hat LB zu berücksichtigen, Befreiung möglich, wenn im öffentl. Interesse und es keine Alternative gibt, Schutz vorgeschlagen
LBH 18 jetzt LBB 6	Baumreihe-Eichen entlang des Buckweges	Unterschutzstellung im Ganzen empfohlen	Schutz wie GFN vorgeschlagen		Hinweis: Am östlichen Rand des LBH verläuft eine überregionale Radroute (Rednitz-Radweg) als gemeinsamer Geh- und Radweg (Buckweg). Es soll sichergestellt bleiben, dass dieser Weg in der Zukunft verbreitert werden kann, um die Nutzungskonflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern zu verringern. Dies sollte nicht durch die Ausweisung als LBH zusätzlich erschwert werden.	Änderung von flächigem LB in Baumreihen-LB. Künftige Planung hat LB zu berücksichtigen, Befreiung möglich, wenn im öffentl. Interesse und es keine Alternative gibt,
LBH 19 jetzt LBB 7	Eichenhain an der Stiftungstraße	Unterschutzstellung im Ganzen empfohlen	Schutz wie GFN vorgeschlagen	Die Neuausweisung wird besonders begrüßt	<b>o. E.</b>	Schutz wie vorgeschlagen

LBH 20 jetzt LBB 2	Baumreihe am Pappelsteig	Unterschutzstellung im Ganzen empfohlen	Schutz wie GfN vorgeschlagen	Die Neuausweisung wird besonders begrüßt	<b>Hinweis: Zwischen den Baumreihen am Pappelsteig verläuft ein gemeinsamer Geh- und Radweg mit starker Frequentierung. Es soll sichergestellt bleiben, dass dieser Weg in der Zukunft verbreitert werden kann, um die Nutzungskonflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern zu verringern. Dies sollte nicht durch die Ausweisung als LBH zusätzlich erschwert werden. Falls es hierzu verfahrensrechtlich günstiger wäre, den Weg aus dem LBH auszuklammern, sollte eine entsprechende Verkleinerung der Abgrenzung vorgenommen werden.</b>	Änderung von flächigem LB in Baumreihen-LB. Künftige Planung hat LB zu berücksichtigen, Befreiung möglich, wenn im öffentl. Interesse und es keine Alternative gibt, Schutz vorgeschlagen
LBH 21 jetzt LBB 3	Rot-Eichenreihe am Kirchenweg Oberfürberg	Unterschutzstellung im Ganzen empfohlen	Schutz wie GfN vorgeschlagen	Die Neuausweisung wird besonders begrüßt; zur Erhaltung der Bäume ist eine Nutzungsänderung in den Wurzelbereichen erforderlich, um regelmäßige Beeinträchtigungen zu vermeiden	<b>Geplante Neuausweisung liegt in einem Bereich, der im FNP als Wohnbauflächen dargestellt und noch nicht entwickelt ist; Konflikte im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sind nicht zuletzt aufgrund der räumlichen Ausdehnung des geplanten LBs bereits absehbar. Eine Ausweisung als LB wird zur Sicherung der Bauleitplanung daher vorsorglich bis auf Weiteres <u>abgelehnt</u>.</b>	Schutz wird empfohlen, SpA: kein Konflikt mit rechtskräftigem B-Plan, mögl. künftige Bauleitplanung hat LB-Baumreihe zu berücksichtigen, ggf. Befreiungen im öffentlichen Interesse möglich
LBH 22 jetzt LBB 4	<b>Baumgruppen im nördlichen Rednitztal (Baumreihe Käppnerweg) Allee am Käppnerweg; im nördlichen Rednitztal</b>	Unterschutzstellung im Ganzen empfohlen	Schutz wie GfN vorgeschlagen	Die Neuausweisung wird besonders begrüßt	<b>Hinweis: In der Allee am Käppnerweg verläuft ein Bündel überregionaler Radrouten (Bibertalradweg, Rednitz-Radweg, Paneuropa-Radweg) als gemeinsamer Geh- und Radweg mit starker Frequentierung. Es soll sichergestellt bleiben, dass dieser Weg in der Zukunft verbreitert werden kann, um die Nutzungskonflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern zu verringern. Dies sollte nicht durch die Ausweisung als LBH zusätzlich erschwert werden. Falls es hierzu verfahrensrechtlich günstiger wäre, den Weg aus dem LBH auszuklammern, sollte eine entsprechende Verkleinerung der Abgrenzung vorgenommen werden.</b>	Änderung von flächigem LB in Baumreihen-LB. Künftige Planung hat LB zu berücksichtigen, Befreiung möglich, wenn im öffentl. Interesse und es keine Alternative gibt, Schutz vorgeschlagen
LBH 23 jetzt LBB 8	Bäume Willy-Brandt-Anlage	Unterschutzstellung im Ganzen empfohlen	Schutz wie GfN vorgeschlagen	Die Neuausweisung wird besonders begrüßt	<b>Es handelt sich bei der Willy-Brand-Anlage um eine innerstädtische, gestaltete Grünanlage mit multifunktionaler Freiraumfunktion für die Stadtbevölkerung. Maßnahmen zur Verbesserung der Freiraumqualität und zur Revitalisierung des Grünbestandes sind bereits in Planung. Als alleinige Grundstückseigentümerin verfügt die Stadt Fürth über die Möglichkeit, die Grünanlage in Eigenverantwortung zu schützen und unter Berücksichtigung ökologischer, wie stadtgestalterischer Belange weiter zu entwickeln. Der prägende Baumbestand ist bereits heute durch die BaumSchV der Stadt Fürth geschützt. Eine weitere Unterschutzstellung als LB und das hierdurch u. a. auferlegte Verbot, Veränderungen am LB herbeizuführen, ist mit Blick auf die geplanten Umgestaltungen, wie auch zur Aufrechterhaltung künftiger Gestaltungsspielräume kontraproduktiv und wird daher <u>abgelehnt</u>.</b>	Änderung von flächigem LB in Baumreihen-LB. Künftige Planung hat LB zu berücksichtigen, Befreiung möglich, wenn im öffentl. Interesse und es keine Alternative gibt, Schutz vorgeschlagen
LBH 24 jetzt LBB 17	Gehölze und Bäume auf Böschungen am Ostrand des Rednitztals zwischen Jahnstraße und Südwesstangente	Unterschutzstellung in Teilen empfohlen	Schutz wie GfN vorgeschlagen	Die Neuausweisung wird besonders begrüßt	<b>Teilweise Ablehnung: Der LBH-Abgrenzungsvorschlag erstreckt sich auch auf die Flurstück Nr. 1499/6, 1499 und 1499/7, alle Gemarkung Fürth, die später einen geplanten gemeinsamen Geh- und Radweg entlang des Rednitztals, und damit auch eine überregionale Radroute aufnehmen sollen (Rednitz-Radweg), vgl. Radverkehrs-Projekt V143 (RednitzRadweg in Fürth, optionale Tallage Fuchsstraße – Buckweg). Dies sollte nicht durch die Ausweisung als LBH zusätzlich erschwert werden, wofür eine Verkleinerung der LBH-Fläche um die geplante Wegfläche nötig ist. Beschluss des Stadtrates vom 25. März 2015.</b>	Künftige Planung hat LB zu berücksichtigen, Befreiung möglich, wenn im öffentl. Interesse und es keine Alternative gibt, Schutz vorgeschlagen
LBH 25 jetzt LBB 18	Baumbestand gegenüber dem Bahnhof Burgfarnbach	Unterschutzstellung im Ganzen empfohlen	Schutz wie GfN vorgeschlagen	Die Neuausweisung wird besonders begrüßt	<b>Hinweis: Bisher sind der Schienenverkehr und der Busverkehr im Ortsteil Burgfarnbach nicht miteinander verknüpft, was als grober Mangel des ÖPNV-Netzes aufgefasst werden darf. Eine Überlegung zur Behebung dieses Mangels sieht die Führung von einer oder mehreren Buslinien zum Bahnhof Burgfarnbach vor. Je nach Konzept würde hierfür eine Wendeschleife erforderlich werden, die einen Teil der als LBH 25 zur Unterschutzstellung vorgeschlagenen Flächen benötigen könnte. Nahe liegend wäre zum Beispiel das spitz zulaufende, dreieckige östliche Endstück vor dem Anwesen Zehentweg 5. Ein solches Projekt sollte nicht durch die Ausweisung als LBH zusätzlich erschwert werden. Falls es hierzu verfahrensrechtlich günstiger wäre, die Fläche der Wendeschleife aus dem LBH auszuklammern, sollte eine entsprechende Verkleinerung der Abgrenzung vorgenommen werden.</b>	Künftige Planung hat LB zu berücksichtigen, Befreiung möglich, wenn im öffentl. Interesse und es keine Alternative gibt, Schutz vorgeschlagen
LBH 26 jetzt LBB 19	Baumgruppe in der Mozartstraße	Unterschutzstellung im Ganzen empfohlen	Schutz wie GfN vorgeschlagen		<b>Betroffenheit durch rechtskräftigen BP Nr. 436</b>	Schutz wie vorgeschlagen, Erhalt im B-Plan festgesetzt
LBH 27 jetzt LBB 20	Heckenzug und markanter Einzelbaum; am Farnbach/Hintere Schwand	Unterschutzstellung im Ganzen empfohlen	Schutz wie GfN vorgeschlagen		<b>o. E.</b>	Schutz wie vorgeschlagen
LBW 14	Kleines Laubmischwäldchen und Altbaumbestand im Schlosspark Burgfarnbach	Unterschutzstellung im Ganzen empfohlen	Schutz wie GfN vorgeschlagen		<b>o. E.</b>	Schutz wie vorgeschlagen
LBW 15	<b>Hangbreiche</b> -Leitenwälder mit magerem Altgrasbestand <b>und Hecke</b> um den Geländesporn am Stadelhof	Unterschutzstellung im Ganzen empfohlen	Schutz wie GfN vorgeschlagen	Die Neuausweisung wird besonders begrüßt	<b>o. E.</b>	Schutz wie vorgeschlagen
LBW 16	Eichenwäldchen an der Bussardstraße in Unterfarnbach	Unterschutzstellung im Ganzen empfohlen	Schutz wie GfN vorgeschlagen	Die Neuausweisung wird besonders begrüßt	<b>Gemäß des rechtsverbindlichen Bebauungsplans besteht für diese Grundstücke ein Baurecht nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch. Verhandlungen zur Änderung des Status quo mit dem Ziel, Flächenanteile von Bebauung freizuhalten laufen gegenwärtig. Auch politisch soll eine Beschlusslage herbeigeführt werden. <u>SpA lehnt die Unterschutzstellung der Flächen zum letzten Zeitpunkt ab.</u></b>	Kein Schutz



					Gemäß des rechtsverbindlichen Bebauungsplans besteht für diese Grundstücke ein Baurecht nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch. Verhandlungen zur Änderung des Status quo mit dem Ziel, Flächenanteile von Bebauung freizuhalten laufen gegenwärtig. Auch politisch soll eine Beschlusslage herbeigeführt werden. <u>SpA lehnt die Unterschutzstellung der Flächen zum jetzigen Zeitpunkt ab.</u>	
LBW 17	Altbaumbestand um eine Stadtvilla Flößaustraße Ecke Austraße	Unterschutzstellung im Ganzen empfohlen	Schutz wie GFN vorgeschlagen	Die Neuausweisung wird besonders begrüßt; Überprüfung der Abgrenzung im östlichen Bereich wegen des Baus eines Nebengebäudes		Kein Schutz
pot. 12	Kieferngruppen in der westl. Waldringstraße / An der Waldschänke	keine Unterschutzstellung empfohlen	kein Schutz wie GFN vorgeschlagen		o. E.	Kein Schutz
pot. 16	Eichen und Erlen am alten Mühlbacher Jugendbad Burgfarnbach	keine Unterschutzstellung empfohlen	kein Schutz wie GFN vorgeschlagen		o. E.	Kein Schutz
pot. 26	Bäume, Hecken und Feldgehölze nordöstlich von Unterfarnbach am Hang des Farnbachtals entlang der Mühlstraße (FUE-1217-002 - 005)	keine Unterschutzstellung empfohlen	Schutz anders wie GFN	Alteichen gliedern den Siedlungsrand und sind besonders ortsbildprägend, alternativ als ND unter Schutz stellen	o. E.	Kein Schutz
pot. 27	Gehölz um einen Fußpfad, hohlwegartige Situationen mit vielen Stiel-Eichen	keine Unterschutzstellung empfohlen	Schutz anders wie GFN	Gehölzbestand gliedert den Siedlungsbereich	Hinweis: Die geplante Nichtfestsetzung wird begrüßt, da es sich bei der ehemaligen Flugplatzbahn in diesem Abschnitt um die Planungstrasse für einen gemeinsamen Geh- und Radweg handelt, der den Golfpark mit Unterfarnbach verbinden soll, vgl. Radverkehrsprojekt Nr. U504: Geh- und Radwege vom Golfpark nach Unterfarnbach, Fortsetzung der Wege in Richtung Mühlstraße (Wege aus Maßnahmen M501/503). Beschluss des Stadtrates vom 25. März 2015.	Kein Schutz
pot. 29	Hecken und Feldgehölze am Rand des Rednitztals und an der Dambacher Straße (FUE-1157-007)	keine Unterschutzstellung empfohlen	Schutz anders wie GFN	Gehölzbestand besonders wichtig zur Eingrünung des Siedlungsrandes	o. E.	Kein Schutz
pot. 32	Aufgelassene Gärten im nördlichen Vach	keine Unterschutzstellung empfohlen	Schutz anders wie GFN	Lebensraum für Vögel, holzbewohnende Insekten, Heuschrecken und Tagfalter	o. E.	Kein Schutz